

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. mit Wirkung ab Ernennung des Richters am Landgericht Dr. Köhler zum Richter am Oberlandesgericht, zu 2. bis 16. mit Wirkung ab 01.08.2017 und zu 17. mit Wirkung ab 17.08.2017 – wie folgt geändert:

1.

Richter am Landgericht Dr. Wittig wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 1. Strafkammer als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen. Seine Tätigkeit dort hat Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer.

2.

Richterin am Landgericht Voßnacke wird der 4. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen.

3.

Richterin am Landgericht Kehren scheidet aus der 4. Zivilkammer aus und kehrt mit voller Arbeitskraft in die 11. Zivilkammer zurück.

4.

Richter am Landgericht Kornmann wird der 10. Zivilkammer als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen.

5.

Richterin am Landgericht Chlebik scheidet aus der 10. Zivilkammer aus und kehrt mit voller Arbeitskraft in die 6. Zivilkammer zurück.

6.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Reuter übernimmt den Vorsitz der 14. Strafkammer und scheidet als stellvertretende Vorsitzende aus den Kammern für Handelssachen aus. Bis zur Auflösung der 6. Kammer für Handelssachen bleibt sie dieser Kammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 als Vorsitzende zugewiesen. Ihre Tätigkeit in der 14. Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 6. Kammer für Handelssachen.

7.

Handelsrichter Kammann wird der 1. Kammer für Handelssachen zugewiesen. Seine Tätigkeit dort hat Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 6. Kammer für Handelssachen.

8.

Handelsrichter Schlipköther und Handelsrichter Tomalak werden der 3. Kammer für Handelssachen zugewiesen. Ihre Tätigkeit dort hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 6. Kammer für Handelssachen.

9.

Handelsrichter Reimann, Handelsrichter Frank Wittig und Handelsrichter Marcus Wittig scheiden aus der 3. Kammer für Handelssachen aus.

10.

Die Tätigkeit der Handelsrichter Collin, Grünewald, Meyn und Tovornik in der 3. Kammer für Handelssachen hat Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 6. Kammer für Handelssachen.

11.

Die mit Ablauf des 31.07.2017 in der 6. Kammer für Handelssachen noch anhängigen Verfahren werden wie folgt auf die anderen Kammern für Handelssachen verteilt:

Die 3. Kammer für Handelssachen übernimmt die zwanzig ältesten Verfahren. Sodann wird die Verteilung der Verfahren beginnend mit der 5. Kammer für Handelssachen in dem Turnus entgegenlaufender Reihenfolge in der Weise fortgesetzt, dass die am Turnus der Kammern für Handelssachen beteiligten Kammern entsprechend der ihnen zugewiesenen Turnuszahl die jeweils nächstjüngeren Verfahren übernehmen. Diese Verteilung wird fortgesetzt, bis alle anhängigen Verfahren der 6. Kammer für Handelssachen verteilt sind.

Die 6. Kammer für Handelssachen bleibt bis zu Ihrer Auflösung zuständig für Nachtragsentscheidungen nach Verkündung eines instanzbeendenden Urteils (beispielsweise Tatbestandsberichtigungsanträge).

Bereits weggelegte Verfahren der 6. Kammer für Handelssachen werden nach Wiederaufnahme im Turnus der Kammern für Handelssachen wie Neueingänge verteilt.

12.

Zu stellvertretenden Vorsitzenden der 3. Kammer für Handelssachen werden bestimmt:

Vorsitzender Richter am Landgericht Posegga	(1. stellv. Vors.),
Vorsitzende Richterin am Landgericht Reim	(2. stellv. Vors.),
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Hattstein	(3. stellv. Vors.),
Vorsitzender Richter am Landgericht Kania	(4. stellv. Vors.).

13.

Vorsitzender Richter am Landgericht Behrmann übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der 5. Kammer für Handelssachen, den 3. stellvertretenden Vorsitz der 1. Kammer für Handelssachen und der 4. Kammer für Handelssachen sowie den 5. stellvertretenden Vorsitz der 2. Kammer für Handelssachen.

14.

Der Turnus der 4. Zivilkammer wird auf die Turnuszahl 11 herabgesetzt.

15.

Der Turnus der 3. Zivilkammer wird auf die Turnuszahl 12 heraufgesetzt.

16.

Der Turnus der 11. Zivilkammer in O-Sachen und in S-Sachen wird jeweils auf die Turnuszahl 4 heraufgesetzt.

17.

Richter am Landgericht Haberland wird der 9. Strafkammer als 2. stellvertretender Vorsitzender und Vertreter des zweiten Richters gem. § 76 Abs. 6 GVG zugewiesen.

Duisburg, 21. Juli 2017

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften

